

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



31. Jahrgang

29. Juli 2025

Nr. 7

INHALT:

Seite

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den dualen Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Business Taxation (Bachelor) vom 16.10.2024	2
Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den dualen Studiengang Wirtschaftsprüfung (Bachelor) Neufassung vom 15.01.2025	11
Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Master) vom 30. April 2025	21

ISSN 0948-1516

Herausgeber: Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
- Der Präsident -
Große Scharmstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich: Justizariat

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Satz 1, § 23 Absatz 2 Satz 1 und § 24 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 81 Absatz 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24 Nr.12) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21.06.2024 GVBl.I-2024, Nr.30, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.04.2024 (GVBl.I/24, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022), erlässt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende¹

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den dualen Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Business Taxation

(Bachelor)
vom 16.10.2024

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster
- § 7 Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Bewertung von Prüfungen
- § 10 Verpflichtende Studienfachberatung
- § 11 Inkrafttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulkatalog

Anlage 2: Unverbindlicher Studienverlaufsplan

Anlage 3: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13. Juli 2022 werden für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Business Taxation mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Absatz 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziel und Organisation des dualen Studiums (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)

(1)¹ Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Durch die enge Verzahnung von Theorie und Berufspraxis werden die Studierenden zur selbstständigen Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme befähigt.

(2)¹ Das duale Studium ist praxisintegrierend aufgebaut. ²Die akademische Lehre (Theorie) erfolgt an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), die Praxis wird im kooperierenden Steuerberatungsunternehmen absolviert, mit dem der/die Studierende einen Studienvertrag geschlossen hat. ³Steuerberatungsunternehmen im Sinne dieser Ordnung sind alle natürlichen und juristischen Personen, welche die Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuer-sachen gemäß § 3 StBerG haben.

(3)¹ Für die fortlaufende Abstimmung von Theorie- und Praxisinhalten sowie die Qualitätssicherung des Studiengangs setzt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Beirat ein. ²Näheres zum Beirat und dessen Aufgaben regelt ein Kooperationsvertrag zwischen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und den kooperierenden Steuerberatungsunternehmen.

§ 3 Abschlussgrad (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m.§ 2 Absatz 1 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

§ 4 Studienbeginn (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 ASPO)

¹Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen. ²Immatrikulationen in höhere Fachsemester bleiben davon unberührt.

¹ Der Präsident hat am 28.07.2025 seine Genehmigung erteilt

§ 5

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(zu § 12 ASPO)

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ASPO durch den zuständigen Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, den oder die der zuständige Prüfungsausschuss bestellt. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 ASPO, vom zuständigen Prüfungsausschuss in Absprache mit diesem Hochschullehrer oder mit dieser Hochschullehrerin, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 7 Absatz 1 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen und des jeweiligen Prüfungsumfangs, vor Beginn der Prüfung festgelegt.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden in rechtsbehelfsfähiger Form unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen und zu begründen.

§ 6

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1, Satz 1, Absatz 2 Satz 2, § 7 Absätze 1 und 2, § 8 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 210 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits).

(2) ¹Inhaltlich und zeitlich ist der Studienverlauf durch die enge Verzahnung von Theorie und Praxis vorgegeben. ²Die Studierenden legen die Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem in Anlage 2 beigefügten Studienverlaufplan ab. ³Der Praxisteil kann in Absprache mit dem kooperierenden Steuerberatungsunternehmen sowohl im Blockmodell als auch semesterbegleitend absolviert werden; in der vorlesungsfreien Zeit besteht der Theorieteil im Fall

des semesterbegleitenden Praxisteils vorwiegend aus studiengangspezifischen häuslichen Prüfungsleistungen und vertiefenden Workshops.

(3) ¹Das Studium umfasst Theoriemodule aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, des Rechnungswesens und des Wirtschaftsrechts sowie Praxismodule. ²Abgerundet wird das Studium durch ein Fremdsprachenmodul und die Bachelorarbeit. ³Das Studium gliedert sich inhaltlich in

- die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (72 Credits),
- die Schwerpunktbildung (54 Credits),
- das Fremdsprachenmodul (12 Credits)
- die Praxismodule (60 Credits) und
- die Bachelorarbeit (12 Credits).

(4) Die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung umfasst die folgenden 12 Pflichtmodule mit jeweils 6 Credits, von denen mindestens ein Pflichtmodul in englischer Sprache zu wählen ist:

- Externes Rechnungswesen
- Finanzierung & Investition
- Internationales Management
- Internes Rechnungswesen
- Makroökonomie
- Marketing
- Mathematik
- Mikroökonomie
- Produktion & Logistik
- Statistik
- Unternehmensbesteuerung
- Wirtschaftsinformatik

(5) ¹Die Schwerpunktbildung umfasst die folgenden drei Modulgruppen:

- Taxation
- Accounting
- Law

²In der Modulgruppe Taxation sind drei bis sechs Module mit jeweils 6 Credits erfolgreich zu belegen. ³In der Modulgruppe Accounting sind ein bis drei Module mit jeweils 6 Credits erfolgreich zu belegen. ⁴In der Modulgruppe Law sind zwei Module mit jeweils 6 Credits erfolgreich zu belegen. ⁵Im Modulkatalog (Anlage 1) ist festgelegt, ob die Module der Modulgruppe gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlpflichtmodule). ⁶Den Studierenden wird empfohlen, im Rahmen der Schwerpunktbildung mindestens eine Prüfungsleistung mit einer Seminararbeit abzuschließen. ⁷Der Prüfungsausschuss kann den Modulkatalog um weitere Module ergänzen. ⁸Die Ergänzung wird durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben.

(6) ¹Das Fremdsprachenmodul umfasst das folgende Pflichtmodul:

- Englisch (Niveaustufe Europarat B2) mit 12 Credits

²Die im Fremdsprachenmodul eingebrachten Leistungen werden als Studienleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht bei der nach § 26 ASPO vorzunehmenden Berechnung der Gesamtnote ein.

(7) Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Seminare, Projekte, Exkursionen, Workshops und Projekttag sowie Sprachkurse.

(8) ¹Die im Rahmen des dualen Studiums erforderliche Berufspraxis wird durch das Absolvieren von sieben Praxismodulen vermittelt.

- Praxismodul I (6 Credits)
- Praxismodul II (6 Credits)
- Praxismodul III (6 Credits)
- Praxismodul IV (6 Credits)
- Praxismodul V (6 Credits)
- Praxismodul VI (12 Credits)
- Praxismodul VII (18 Credits)

²Die in den Praxismodule I bis V erbrachten Leistungen werden als Studienleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht bei der nach § 26 ASPO vorzunehmenden Berechnung der Gesamtnote ein.

(9) ¹In der zweiten Studienhälfte kann in Absprache mit dem kooperierenden Steuerberatungsunternehmen ein Semester an einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht absolviert werden. ²Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 ASPO.

§ 7

Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen

(zu § 4 Absatz 2, § 10 Absatz 3 Satz 2, § 11, §§ 13 bis 16, § 17 Absatz 3 ASPO)

(1) ¹Die Modulbeschreibungen müssen den Anforderungen des § 4 Absatz 2 ASPO entsprechen. ²Prüfungsleistungen werden nach der jeweiligen Modulbeschreibung wie folgt erbracht:

- eine Klausur im Umfang von 120 Minuten,
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten je Studierenden,
- eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung (z.B. Seminararbeit),
- eine Klausur im Umfang von 45 bis 90 Minuten und eine oder mehrere häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung oder
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 20 Minuten je Studierenden und eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung.

(2) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie – für studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der letzten Wiederholungsmöglichkeit zu diesen – die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²Für die Prüfer und Prüferinnen der Bachelorarbeit gehen die Bestimmungen des § 17 Absatz 3 ASPO vor. ³Der zuständige Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit für die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen sowie der Beisitzer und Beisitzerinnen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(3) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende der Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst.

(4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss legt für Prüfungen, die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Prüfer oder an die jeweilige Prüferin delegieren. ³Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben. ⁴Die Studierenden haben die Aushänge beziehungsweise Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(5) ¹Zu jeder Klausur und zu jeder mündlichen Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntzugeben ist. ²§ 7 Absatz 4 Satz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. ³Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen in der von dem oder der Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden. ⁴Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(6) Zu den Prüfungen in diesem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) immatrikuliert ist und seinen Prüfungsanspruch in dem entsprechenden Modul in einem grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht verloren hat.

§ 8

Bachelorarbeit

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6, § 17 Absatz 7 Satz 3, Absatz 9 Sätze 1 und 3, Absatz 11 Satz 3 ASPO)

(1) ¹Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Credits und die Bearbeitungszeit zehn Wochen. ²Der geforderte Seiten- bzw. Zeichenumfang der Bachelorarbeit ist seitens des Erstgutachters beziehungsweise der Erstgutachterin mit der Ausgabe des Themas festzulegen und dem oder der Studierenden mitzuteilen.

(2) Die Bachelorarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(3) ¹Im Falle der Erkrankung des oder der Studierenden kann die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag des oder der Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden. ²Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen beziehungsweise psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren. ⁴Der Prüfungsausschuss kann

darüber hinaus, insbesondere bei Erkrankungen von mehr als drei Wochen, die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.⁵ Bei einer Erkrankung, bei der die Verlängerung der Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss insgesamt die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit übersteigt, kann die Bachelorarbeit auf Antrag des oder der Studierenden zurückgegeben werden, wobei Satz 2 und Satz 4 entsprechend gelten.

§ 9

Bewertung von Prüfungen

(zu § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a), Absatz 2 ASPO)

¹Die Bewertung von Prüfungen erfolgt nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a) ASPO und differenziert nach § 23 Absatz 2 ASPO.² Bei Modulen, die in der Modulgruppe Wirtschaftsrecht eingebracht werden, kann die Bewertung von Prüfungen auch nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. b) ASPO erfolgen.

§ 10

Verpflichtende Studienfachberatung

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7, § 3 Absatz 3 Satz 2 und § 6 Absatz 1 und 6 ASPO)

(1) Die Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 6 i.V.m. § 3 Absatz 3 ASPO ist gemäß §§ 21 Absatz 3 und 22 Absatz 2 Satz 2 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn sie die Bachelorprüfung nicht innerhalb von elf Fachsemestern erfolgreich abgelegt haben.

(2) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt.² Die verpflichtende Studienfachberatung findet grundsätzlich in Form eines persönlichen Einzelgesprächs statt.³ Nach Zugang der schriftlichen Einladung zum Beratungsgespräch gemäß § 6 Absatz 2 ASPO findet das Gespräch in der Regel innerhalb von vier Wochen statt.⁴ Zur Vorbereitung auf dieses Beratungsgespräch kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Studienfachberater und Studienfachberaterinnen der Fakultät um Unterstützung bitten.

(3) ¹Sofern die Nichteinhaltung der abgeschlossenen Studienverlaufsvereinbarung vom Studierenden nicht zu vertreten ist, ist der Nachweis hierfür unverzüglich nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zu erbringen.² Im Falle von Krankheit ist diese mit ärztlichem Attest, insbesondere bei Anträgen auf Rücktritt von einer Prüfung, Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, z.B. Seminararbeiten, sowie auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, nachzuweisen.³ Der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.⁴ Die Berücksichtigung sonstiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.⁵ Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet, ob Gründe vorliegen, die eine Anpassung der Studienverlaufsvereinbarung rechtfertigen und kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei Anerkennung eines fehlenden Vertretenmüssens ermächtigen, die Studienverlaufsvereinbarung gemeinsam unver-

züglich mit dem bzw. der betreffenden Studierenden anzupassen.⁶ Liegen keine Gründe für die Nichteinhaltung vor, gelten die Regelungen des § 6 Absatz 7 Satz 1 ASPO.

(4) Das Muster einer Studienverlaufsvereinbarung ist dieser Ordnung als Anlage 3 beigelegt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben.

Anlage 1: Modulkatalog

Grundlagenausbildung (72 Credits)

Grundlagenausbildung umfasst die folgenden 12 Pflichtmodule mit jeweils 6 Credits:

- Externes Rechnungswesen
- Finanzierung & Investition
- Internationales Management
- Internes Rechnungswesen
- Makroökonomie
- Marketing
- Mathematik
- Mikroökonomie
- Produktion & Logistik
- Statistik
- Unternehmensbesteuerung
- Wirtschaftsinformatik

Schwerpunktbildung (54 Credits)

Im Rahmen der Schwerpunktbildung sind die folgenden drei Modulgruppen mit den jeweils genannten Modulen und Credits zu belegen. Jedes dieser Module hat einen Studienumfang von 6 Credits.

Taxation (mindestens 18 Credits, höchstens 36 Credits)

- Pflichtmodul: Besteuerung der Gesellschaften und Konzerne
- Pflichtmodul: Internationale Unternehmensbesteuerung
- Pflichtmodul: Fallstudienseminar Steuerberatung
- Wahlmodul: Internationales Steuerrecht mit dem Schwerpunkt Doppelbesteuerungsabkommen und Europäisches Steuerrecht
- Wahlmodul: Seminar in Unternehmensbesteuerung
- Wahlmodul: Taxation in Europe (Seminar)
- Wahlmodul: Umsatzsteuer im Binnenmarkt
- Wahlmodul: Ausgewählte Themen in Taxation

Accounting (mindestens 6 Credits, höchstens 18 Credits)

- Pflichtmodul: Handels- und Steuerbilanzen
- Wahlmodul: Business Ethics
- Wahlmodul: Controlling
- Wahlmodul: International Accounting
- Wahlmodul: Latente Steuern im Konzernabschluss nach HGB und IFRS
- Wahlmodul: Prüfungslehre
- Wahlmodul: Seminar in Accounting
- Wahlmodul: Unternehmensbewertung
- Wahlmodul: Ausgewählte Themen in Accounting

Wirtschaftsrecht (12 Credits)

- Pflichtmodul: Grundlagen des Zivilrechts
- Pflichtmodul: Handels- und Gesellschaftsrecht

Fremdsprachenmodul (12 Credits)

Das Fremdsprachenmodul umfasst das folgende Modul:

- Englisch (Niveaustufe Europarat B2)

Berufspraxis (60 Credits)

Die Berufspraxis umfasst folgende sieben Praxismodule, die den Studierenden von den Steuerberatungsunternehmen angeboten werden, mit denen die Studierenden einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben:

- Praxismodul Ia: Kommunikation mit Mandant:innen und Finanzverwaltung, 3 Credits
- Praxismodul Ib: Kennenlernen des Berufsfelds Steuerberatung, 3 Credits
- Praxismodul II: Kennenlernen der betrieblichen Abläufe in der Steuerberatung inkl erstes Einarbeiten in die dort verwendete Software (z.B. Datev), 6 Credits
- Praxismodul III: „Tax Technology“ z.B. Datev-Führerschein, 6 Credits
- Praxismodul IV: Anwendung des erlangten Theoriewissens auf einen realen Fall aus der Beratungspraxis (z.B. Steuerbilanz), 6 Credits
- Praxismodul V: Anwendung des erlangten Theoriewissens auf einen realen Fall aus der Beratungspraxis (z.B. internationaler Fall), 6 Credits
- Praxismodul VI: Eigenständiges Lösen einer aktuellen innerbetrieblichen Herausforderung in einer Steuerberatung, 12 Credits
- Praxismodul VII: Eigenständiges Lösen eines praktischen Problems unter Anwendung des erlangten Theoriewissens, 18 Credits

Bachelorarbeit (12 Credits)

Die Modulbeschreibungen der o.g. Module werden unter dem Link <https://viacampus.europa-uni.de> veröffentlicht.

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungs- nachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Europa-Universität Viadrina	Externes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Mathematik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Internationales Management	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Unternehmensbesteuerung	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Mikroökonomie		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Internes Rechnungswesen		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Statistik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Finanzierung & Investition			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Wirtschaftsinformatik			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Marketing (auf Englisch)			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Produktion & Logistik				6			4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Makroökonomie					6		4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Schwerpunktbildung (Wahlpflicht, 54 Credits)										
Europa-Universität Viadrina	Modulgruppe „Taxation“ (18 bis 36 Credits; Beispiel hier mit 30 Credits)										
	Besteuerung der Gesellschaften und Konzerne			6				3 / 146,5 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Internationale Unternehmensbesteuerung				6			3 / 146,5 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Fallstudienseminar Steuerberatung					6		3 / 146,5 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Wahlmodul					6		3 / 146,5 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Wahlmodul						6	3 / 146,5 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Modulgruppe „Accounting“ (6 bis 18 Credits, Beispiel hier mit 12 Credits)										
	Handels- und Steuerbilanzen		6					3 / 146,5 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Wahlmodul						6	3 / 146,5 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Modulgruppe „Law“ (12 Credits)										
	Grundlagen des Zivilrechts				6			3 / 146,5 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Handels- und Gesellschaftsrecht						6	3 / 146,5 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/156

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
EUV	Fremdsprachenmodul <i>(Wahlpflicht, 12 Credits)</i>										
	Englisch (Niveaustufe Europarat B2)				6	6			8 / 270 / 12	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1
	Praxismodule <i>(Pflicht, 60 Credits)</i>										
	Praxismodul I	6						0 / 180 / 6	Berufspraxis	Praxisbericht	0/156
	Praxismodul II		6					0 / 180 / 6	Berufspraxis	Praxisbericht	0/156
	Praxismodul III			6				0 / 180 / 6	Berufspraxis	Praxisbericht	0/156
	Praxismodul IV				6			0 / 180 / 6	Berufspraxis	Praxisbericht	0/156
	Praxismodul V					6		0 / 180 / 6	Berufspraxis	Praxisbericht	0/156
	Praxismodul VI						12	0 / 360 / 12	Berufspraxis	Projektbericht	12/156
	Praxismodul VII						18	0 / 440 / 18	Berufspraxis	Projektbericht	18/156
	Bachelorarbeit <i>(Pflicht, 12 Credits)</i>										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/156
Credits / Semester		30	210								
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		16	15	15	14	14	9	0	82		
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	900	900	900	6.300		
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800	1.800	1.800	900			6.300			

Anlage 3: Studienverlaufsvereinbarung nach § 21 Absatz 3 BbgHG

(gemäß § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und 4 ASPO)

Name:

Matrikelnummer:

Studiengang: Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Business Taxation
angestrebter Abschluss: Bachelor of Science

Abgeschlossene Fachsemester:

Bereits erbrachte, anrechenbare ECTS-Credits:

Fehlende ECTS-Credits:

Weitere Planung:

Semester	Modul / Veranstaltung	zu erbringende ECTS-Credits

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Hinweise:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gemäß § 15 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Gemäß § 10 Absatz 3 der studiengangsspezifischen Ordnung ist im Falle von Krankheit als triftigem Grund diese grundsätzlich mit ärztlichem Attest nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Der Vereinbarung wird durch den/die Studierende/n und den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zugestimmt.

Datum, Unterschrift
Studierende/r

Datum, Unterschrift
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Abgabe im Prüfungsamt (Dezernat für studentische Angelegenheiten) nach der Unterzeichnung!

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Satz 1, § 23 Absatz 2 Satz 1 und § 24 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 81 Absatz 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbhHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24 Nr.12) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21.06.2024 GVBl.I-2024, Nr.30, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.04.2024 (GVBl.I/24, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 13.07.2022 vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 03/2024) erlässt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende:^{1,2}

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den dualen Studiengang Wirtschaftsprüfung (Bachelor)

Neufassung vom 15.01.2025

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Organisation des dualen Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster
- § 7 Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
- § 10 Verpflichtende Studienfachberatung
- § 11 Inkrafttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

- Anlage 1: Modulkatalog
- Anlage 2: Unverbindlicher Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung

**§ 1
Geltungsbereich
(zu § 1 ASPO)**

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13.07.2022, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17.07.2024, werden für den Studiengang Wirtschaftsprüfung mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Absatz 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

**§ 2
Ziel und Organisation des dualen Studiums
(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)**

(1)¹Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Durch die enge Verzahnung von Theorie und Berufspraxis werden die Studierenden zur selbstständigen Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme befähigt.

(2)¹Das duale Studium ist praxisintegrierend aufgebaut. ²Die akademische Lehre (Theoriephasen) erfolgt an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), die Praxis wird in der kooperierenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft absolviert, mit der der/die Studierende einen Studienvertrag geschlossen hat, und die gemäß § 1 III WPO als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt ist.

(3)¹Für die fortlaufende Abstimmung von Theorie- und Praxisinhalten sowie die Qualitätssicherung des Studiengangs setzt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Beirat ein. ²Näheres zum Beirat und dessen Aufgaben regelt ein Kooperationsvertrag zwischen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und den kooperierenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

**§ 3
Abschlussgrad
(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m.
§ 2 Absatz 1 ASPO)**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

¹ Der Präsident hat am 28.07.2025 seine Genehmigung erteilt.

§ 4 Studienbeginn

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 ASPO)

¹Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen. ²Immatrikulationen in höhere Fachsemester bleiben davon unberührt.

§ 5

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (zu § 12 ASPO)

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ASPO durch den zuständigen Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, den oder die der zuständige Prüfungsausschuss bestellt. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 ASPO, vom zuständigen Prüfungsausschuss in Absprache mit diesem Hochschullehrer oder mit dieser Hochschullehrerin, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 7 Absatz 1 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen und des jeweiligen Prüfungsumfangs, vor Beginn der Prüfung festgelegt.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden in rechtsbehelfsfähiger Form unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen und zu begründen.

§ 6

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1, Satz 1, Absatz 2 Satz 2, § 7 Absätze 1 und 2, § 8 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 210 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits).

(2) ¹Inhaltlich und zeitlich ist der Studienverlauf durch die enge Verzahnung von Theorie und Praxis vorgegeben. ²Die Studierenden legen die Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem in Anlage 2 beigefügten Studienverlaufsplan ab und absolvieren die Praxisphasen in den dort vorgesehenen Zeiträumen.

(3) ¹Das Studium umfasst Theoriemodule aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, des wirtschaftlichen Prüfungswesens, des Steuer- und Wirtschaftsrechts und der Steuerlehre sowie Praxismodule. ²Abgerundet wird das Studium durch den Erwerb von außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen (Schlüsselqualifikationen) und die Bachelorarbeit. ³Das Studium gliedert sich inhaltlich in

- die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (72 Credits),
- die Schwerpunktbildung (60 Credits),
- die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen (6 Credits)
- die Berufspraxis (60 Credits) und
- die Bachelorarbeit (12 Credits).

(4) Die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung umfasst die folgenden 12 Pflichtmodule mit jeweils 6 Credits:

- Externes Rechnungswesen
- Finanzierung & Investition
- Internationales Management
- Internes Rechnungswesen
- Makroökonomie
- Marketing
- Mathematik
- Mikroökonomie
- Produktion & Logistik
- Statistik
- Unternehmensbesteuerung
- Wirtschaftsinformatik

(5) ¹Die Schwerpunktbildung umfasst die folgenden drei Modulgruppen:

- Wirtschaftliches Prüfungswesen
- Steuerlehre & Steuerrecht
- Wirtschaftsrecht

²In der Modulgruppe Wirtschaftliches Prüfungswesen sind vier bis fünf Module mit jeweils 6 Credits erfolgreich zu belegen. ³In der Modulgruppe Steuerlehre & Steuerrecht sind zwei bis drei Module mit jeweils 6 Credits erfolgreich zu belegen. ⁴In der Modulgruppe Wirtschaftsrecht sind drei Module mit jeweils 6 Credits erfolgreich zu belegen. ⁵Im Modulkatalog (Anlage 1) ist festgelegt, ob die Module

der Modulgruppe gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlpflichtmodule). ⁶Den Studierenden wird empfohlen, im Rahmen der Schwerpunktbildung mindestens eine Prüfungsleistung mit einer Seminararbeit abzuschließen. ⁷Der Prüfungsausschuss kann den Modulkatalog um weitere Module ergänzen. ⁸Die Ergänzung wird durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben.

(6) ¹Es sind zwei Module mit jeweils 3 Credits im Bereich der außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen zu belegen, die im Modulkatalog (Anlage 1) ausgewiesen sind. ²Die Module werden als Studienleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht bei der nach § 26 ASPO vorzunehmenden Berechnung der Gesamtnote ein.

(7) Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Seminare, Projekte, Exkursionen, Workshops und Projekttag sowie Sprachkurse.

(8) ¹Die im Rahmen des dualen Studiums erforderliche Berufspraxis wird durch das Absolvieren von fünf Praxismodulen vermittelt.

- Praxismodul I (6 Credits)
- Praxismodul II (6 Credits)
- Praxismodul III (18 Credits)
- Praxismodul IV (18 Credits)
- Praxismodul V (12 Credits)

²Die in den Praxismodulen I, II und V erbrachten Leistungen werden als Studienleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht bei der nach § 26 ASPO vorzunehmenden Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7

Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen

(zu § 4 Absatz 2, § 10 Absatz 3 Satz 2, § 11, §§ 13 bis 16, § 17 Absatz 3 ASPO)

(1) ¹Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO sind insbesondere die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen, einschließlich der Credits sowie Art und Umfang, in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Prüfungsleistungen werden nach der jeweiligen Modulbeschreibung wie folgt erbracht:

- eine Klausur im Umfang von 120 Minuten,
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten je Studierenden,
- eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung (z.B. Seminararbeit),
- eine Klausur im Umfang von 90 Minuten und eine oder mehrere häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung,
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 20 Minuten je Studierenden und eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung oder

- ein selbst erstelltes Video zu einer vorgegebenen Aufgabenstellung im Umfang von 30 Minuten.

(2) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie – für studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der letzten Wiederholungsmöglichkeit zu diesen – die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²Für die Prüfer und Prüferinnen der Bachelorarbeit gehen die Bestimmungen des § 17 Absatz 3 ASPO vor. ³Der zuständige Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit für die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen sowie der Beisitzer und Beisitzerinnen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(3) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende der Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst.

(4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss legt für Prüfungen, die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Prüfer oder an die jeweilige Prüferin delegieren. ³Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben. ⁴Die Studierenden haben die Aushänge beziehungsweise Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(5) ¹Zu jeder Klausur und zu jeder mündlichen Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntzugeben ist. ²§ 7 Absatz 4 Satz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. ³Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen in der von dem oder der Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden. ⁴Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(6) Zu den Prüfungen in diesem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) immatrikuliert ist und seinen Prüfungsanspruch in dem entsprechenden Modul in einem grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht verloren hat.

§ 8

Bachelorarbeit

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6, § 17 Absatz 7 Satz 3, Absatz 9 Sätze 1 und 3, Absatz 11 Satz 3 ASPO)

(1) ¹Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Credits und die Bearbeitungszeit zehn Wochen. ²Der geforderte Seiten- bzw. Zeichenumfang der Bachelorarbeit ist seitens des Erstgutachters beziehungsweise der Erstgutachterin mit der Ausgabe des Themas festzulegen.

(2) Die Bachelorarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(3) ¹Im Falle der Erkrankung des oder der Studierenden kann die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag des oder der Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden. ²Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen beziehungsweise psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren. ⁴Bei einer Erkrankung, bei der die Bearbeitungszeit bereits um über die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss verlängert wurde, kann die Bachelorarbeit auf Antrag der Studierenden zurückgegeben werden. ⁵Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote

(zu § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a), Absatz 2, § 26 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

(1) ¹Die Bewertung von Prüfungen erfolgt nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a) und differenziert nach § 23 Absatz 2 ASPO. ²Bei Modulen, die in der Modulgruppe Wirtschaftsrecht eingebracht werden, kann die Bewertung von Prüfungen auch nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. b) erfolgen.

(2) ¹Die Gesamtnote des Abschlusses wird als Durchschnitt der für den Studienabschluss erforderlichen Module sowie der Abschlussarbeit gebildet, wobei der nach ECTS-Credits gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten gebildet wird. ²Abweichend von Satz 1 gehen die Praxismodule III und IV nicht mit dem vollen Gewicht der vergebenen ECTS-Credits, sondern mit dem Faktor 6 in die Gesamtnote ein. ³Module, die als Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden, werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 10

Verpflichtende Studienfachberatung

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7, § 3 Absatz 3 Satz 2 und § 6 Absatz 1 und 6 ASPO)

(1) Die Teilnahme an einer Studienfachberatung nach §§ 6 i.V.m. 3 Absatz 3 ASPO ist gemäß §§ 21 Absatz 3 und 22 Absatz 2 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn sie die Bachelorprüfung nicht innerhalb von zehn Fachsemestern erfolgreich abgelegt haben.

(2) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt. ²Die verpflichtende Studienfachberatung findet grundsätzlich in Form eines persönlichen Einzelgesprächs statt. ³Nach Zugang der schriftlichen Einladung zum Beratungsgespräch gemäß § 6 Absatz 2 ASPO findet das Gespräch in der Regel innerhalb von vier Wochen statt. ⁴Zur Vorbereitung auf dieses Beratungsgespräch kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Studienfachberater und Studienfachberaterinnen der Fakultät um Unterstützung bitten.

(3) ¹Sofern die Nichteinhaltung der abgeschlossenen Studienverlaufsvereinbarung vom Studierenden nicht zu vertreten ist, ist der Nachweis hierfür unverzüglich nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit ist diese mit ärztlichem Attest, insbesondere bei Anträgen auf Rücktritt von einer Prüfung, Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, z.B. Seminararbeiten, sowie auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, nachzuweisen. ³Der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁴Die Berücksichtigung sonstiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁵Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet, ob Gründe vorliegen, die eine Anpassung der Studienverlaufsvereinbarung rechtfertigen und kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei Anerkennung eines fehlenden Vertretenmüssens ermächtigen, die Studienverlaufsvereinbarung gemeinsam unverzüglich mit dem bzw. der betreffenden Studierenden anzupassen. ⁶Liegen keine Gründe für die Nichteinhaltung vor, gelten die Regelungen des § 6 Absatz 7 Satz 1 ASPO.

(4) Das Muster einer Studienverlaufsvereinbarung ist dieser Ordnung als Anlage 3 beigelegt.

§ 11

Inkrafttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die studiengangsspezifische Ordnung für den dualen Studiengang Wirtschaftsprüfung (Bachelor) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 12.01.2022 tritt am 30.09.2028 außer Kraft.

§ 12

Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Ordnung im dualen Studiengang

Wirtschaftsprüfung (Bachelor) immatrikuliert waren, können bis 30.09.2028 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt bestimmen, dass die Neufassung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13.07.2022 in Verbindung mit dieser studiengangsspezifischen Ordnung für den dualen Studiengang Wirtschaftsprüfung (Bachelor) in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird.² Studierende die bereits vor dem Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Ordnung im dualen Studiengang Wirtschaftsprüfung (Bachelor) immatrikuliert waren, und die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2028 abgeschlossen haben, werden zum 01.10.2028 in diese studiengangsspezifische Ordnung für den dualen Studiengang Wirtschaftsprüfung (Bachelor) in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13.07.2022 in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Anlage 1: Modulkatalog

Grundlagenausbildung (72 Credits)

Grundlagenausbildung umfasst die folgenden 12 Pflichtmodule mit jeweils 6 Credits:

- Externes Rechnungswesen
- Finanzierung & Investition
- Internationales Management
- Internes Rechnungswesen
- Makroökonomie
- Marketing
- Mathematik
- Mikroökonomie
- Produktion & Logistik
- Statistik
- Unternehmensbesteuerung
- Wirtschaftsinformatik

Schwerpunktbildung (60 Credits)

Im Rahmen der Schwerpunktbildung sind die folgenden drei Modulgruppen mit den jeweils genannten Modulen und Credits zu belegen. Jedes dieser Module hat einen Studiumumfang von 6 Credits.

Wirtschaftliches Prüfungswesen (mindestens 24 Credits, höchstens 30 Credits)

- Pflichtmodul: International Accounting
- Pflichtmodul: Prüfungslehre
- Pflichtmodul: Unternehmensbewertung
- Wahlmodul: Ausgewählte Themen in Accounting
- Wahlmodul: Business Ethics and Sustainability Management
- Wahlmodul: Seminar in Accounting
- Wahlmodul: Seminar Finanzwirtschaft
- Wahlmodul: Angewandte Statistik

Steuerlehre & Steuerrecht (mindestens 12 Credits, höchstens 18 Credits)

- Pflichtmodul: Handels- und Steuerbilanzen
- Pflichtmodul: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Wahlmodul: Ausgewählte Themen in Domestic Taxation (Seminar)
- Wahlmodul: Fallstudienseminar "Finance, Accounting, Controlling & Taxation"
- Wahlmodul: Fallstudienseminar "Fußball, Bilanzen und Steuern"
- Wahlmodul: Fallstudienseminar „Internationale Steuerlehre“
- Wahlmodul: Internationales Steuerrecht mit dem Schwerpunkt Doppelbesteuerungsabkommen und Europäisches Steuerrecht
- Wahlmodul: Latente Steuern im Konzernabschluss nach HGB und IFRS (Seminar)
- Wahlmodul: Seminar in Unternehmensbesteuerung
- Wahlmodul: Steuerliche Verrechnungspreise (Seminar)
- Wahlmodul: Taxation in Europe (Seminar)
- Wahlmodul: Umsatzsteuer im Binnenmarkt

Wirtschaftsrecht (18 Credits)

- Pflichtmodul: Grundlagen des Zivilrechts
- Pflichtmodul: Handels- und Gesellschaftsrecht
- Pflichtmodul: Compliance & Integrität

Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (6 Credits)

Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen die folgenden Module:

- Pflichtmodul: Aktuelle Themen des Auditing (3 Credits)
- Pflichtmodul: Schreibworkshop (3 Credits)

Berufspraxis (60 Credits)

Die Berufspraxis umfasst folgende drei Praxismodule, die den Studierenden von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften angeboten werden, mit denen die Studierenden einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben:

- Praxismodul I: Kennenlernen der betrieblichen Abläufe in einer WP-Gesellschaft (6 Credits)
- Praxismodul II: Kennenlernen des Berufs Wirtschaftsprüfer (6 Credits)
- Praxismodul III: Anwendung des erlangten Theoriewissens auf einen realen Fall aus der Prüfungspraxis (18 Credits)
- Praxismodul IV: Eigenständiges Lösen eines praktischen Problems unter Anwendung des erlangten Theoriewissens (18 Credits)
- Praxismodul V: Eigenständiges Lösen einer aktuellen innerbetrieblichen Herausforderung in einer WP-Gesellschaft (12 Credits)

Bachelorarbeit (12 Credits)

Die Modulbeschreibungen der o. g. Module werden auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vorzugsweise im Portal [viaCampus](#) veröffentlicht.

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester							Arbeitsaufwand (LVS / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbrin- gung des Leis- tungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)											
Europa-Universität Viadrina	Externes Rechnungswesen	6							4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Internationales Management	6							4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Unternehmensbesteuerung	6							4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Wirtschaftsinformatik	6							4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Marketing (auf Englisch)		6						4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Mathematik		6						4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Finanzierung & Investition			6					4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Statistik				6				4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Produktion & Logistik						6		4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Internes Rechnungswesen						6		4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Mikroökonomie						6		4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Makroökonomie							6	4 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Schwerpunktbildung † (Wahlpflicht, 54 Credits)											
Europa-Universität Viadrina	Modulgruppe „Wirtschaftliches Prüfungswesen“ (24 Credits)											
	Prüfungslehre		6						3 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	International Accounting			6					3 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Unternehmensbewertung						6		3 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Wahlmodul							6	3 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Modulgruppe „Steuerlehre & Steuerrecht“ (18 Credits)											
	Handels- und Steuerbilanzen		6						3 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre			6					3 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Wahlmodul							6	3 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Modulgruppe „Wirtschaftsrecht“ (18 Credits)											
	Grundlagen des Zivilrechts				6				3 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Handels- und Gesellschaftsrecht							6	3 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/156
	Compliance & Integrität				6				2 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/156

[†] Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungs- nachweises	Gewicht für Gesamtnote	
		1.	2.	3.	4.	5.	6.					7.
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Pflicht, 6 Credits)											
Via- drina	Aktuelle Themen des Auditing				3				2 / 3	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	0/156
	Schreibworkshop				3				3 / 3	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	0/156
	Berufspraxis (Pflicht, 60 Credits)											
	Praxismodul I	6							0 / 6	Berufspraxis	Praxisbericht	0/156
	Praxismodul II		6						0 / 6	Berufspraxis	Praxisbericht	0/156
	Praxismodul III			12	6				0 / 18	Berufspraxis	Projektbericht	6/156
	Praxismodul IV					18			0 / 18	Berufspraxis	Projektbericht	6/156
	Praxismodul V							12	0 / 12	Berufspraxis	Praxisbericht	0/156
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)											
	Bachelorarbeit						12		0 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/156
Credits / Semester		30	30	30	30	18	42	30	210			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		16	14	10	14	0	18	10	82			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	540	1260	900	6.300			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800	1.800	1.800	1.800	900	900	6.300				

[†] Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 3: Studienverlaufsvereinbarung nach § 21 Absatz 3 Satz 3 BbgHG
 (gemäß § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und 4 ASPO)

Name:

Matrikelnummer:

Studiengang: Wirtschaftsprüfung

angestrebter Abschluss: Bachelor of Science

Abgeschlossene Fachsemester:

**Bereits erbrachte,
anrechenbare ECTS-Credits:**

Fehlende ECTS-Credits:

Weitere Planung:

Semester	Modul / Veranstaltung	zu erbringende ECTS-Credits

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Hinweise:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gemäß § 15 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Gemäß § 10 Absatz 3 der studiengangsspezifischen Ordnung ist im Falle von Krankheit als triftigem Grund diese mit ärztlichem Attest nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Der Vereinbarung wird durch den/die Studierende/n und den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zugestimmt.

 Datum, Unterschrift
 Studierende/r

 Datum, Unterschrift
 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Abgabe im Prüfungsamt (Dezernat für studentische Angelegenheiten) nach der Unterzeichnung

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Satz 1, § 23 Absatz 2 Satz 1 und § 24 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 81 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24, Nr.12) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21.06.2024 GVBl. I/24, Nr.30, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.04.2024 (GVBl. I/24, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 13.07.2022 vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 03/2024) erlässt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende³

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Master)
vom 30. April 2025

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziel des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Studienbeginn
§ 5	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
§ 6	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster
§ 7	Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen
§ 8	Masterarbeit, Abschlusskolloquium
§ 9	Bewertung von Prüfungen
§ 10	Verpflichtende Studienfachberatung
§ 11	Inkrafttreten/Außerkräfttreten

³ Der Präsident hat am 28.07.2025 seine Genehmigung erteilt.

§ 12 Übergangsbestimmungen

- Anlage 1: Modulkatalog
- Anlage 2: unverbindlicher Studienverlaufsplan
- Anlage 3: unverbindlicher Studienverlaufsplan im Rahmen von Doppelabkommen
- Anlage 4: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung

**§ 1
Geltungsbereich**
(zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13. Juli 2022, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. Juli 2024, werden für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master of Science an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Absatz 2 ASPO wie folgt ergänzt beziehungsweise erläutert.

**§ 2
Ziel des Studiums**
(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Am Ende des Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht. ³Primäres Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. ⁴Ziel der Ausbildung ist ferner die Berufsfähigkeit der Studierenden. ⁵Die für die Berufsfertigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

(2) ¹Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät, insbesondere ihrer besonderen Auslandsorientierung wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. ²Daher strebt der Studiengang an, eine profunde wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von interkulturellen Kompetenzen zu verbinden und die Module international auszurichten. ³Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

(3) ¹Bei diesem konsekutiven Masterstudiengang handelt es sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang, in dem neben der Vermittlung theoretischen Wissens insbesondere Methodenkompetenz vermittelt wird,

die zu einer selbstständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse befähigt. ²Forschungsmethoden und -strategien haben eine zentrale Bedeutung in den Lehrinhalten. ³Somit dient das Masterstudium neben der Vorbereitung auf eine berufspraktische Tätigkeit auch der Vorbereitung einer wissenschaftlichen Tätigkeit.

§ 3

Abschlussgrad

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m.
§ 2 Absatz 2 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) verliehen.

§ 4

Studienbeginn

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 ASPO)

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

§ 5

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(zu § 12 ASPO)

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung, der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ASPO durch den zuständigen Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, den oder die der zuständige Prüfungsausschuss bestellt. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 ASPO, vom zuständigen Prüfungsausschuss in Absprache mit diesem Hochschullehrer oder mit dieser Hochschullehrerin festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 7 Absatz 1 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen und des jeweiligen Prüfungsumfangs.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen

ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 6

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2 Satz 2, § 7 Absätze 1 und 2, § 8, § 18 Satz 1 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits). ³Hiervon sind mindestens 25 Prozent in englischer Sprache zu erbringen.

(2) ¹Den Studierenden steht es frei, in welcher Reihenfolge sie die Prüfungsleistungen ablegen. ²Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module gilt es zu beachten. ³Die in den Anlagen 2 und 3 beigefügten unverbindlichen Studienverlaufspläne geben eine sinnvolle Gestaltung des Studiums beispielhaft vor.

(3) ¹Das Studium umfasst Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen, Module aus dem interdisziplinären Bereich wie zum Beispiel der Kultur- und/oder Rechtswissenschaften, die Vermittlung von Kompetenzen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen und bei ausländischen Studierenden, die vor Aufnahme dieses Studiums keinen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe Europarat B1 vorlegen können, Deutsch als Fremdsprache sowie die Masterarbeit mit dem Abschlusskolloquium. ²Der Studiengang kann in fünf alternativen Studienvarianten studiert werden. ³Die angebotenen Studienvarianten erlauben den Studierenden eine Spezialisierung nach ihren funktionalen Interessen.

(4) ¹Die Fakultät hat für die funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung vier alternative Tracks eingeführt, die die folgenden Titel tragen:

- Finance, Accounting, Controlling & Taxation (FACT)
- Finance & International Economics (FINE)
- Data Science & Decision Support (DSDS)
- Management & Marketing (M & M).

²Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung legt den Studienschwerpunkt in einen der vier Tracks.

(5) ¹Studierende können alternativ eine breiter angelegte funktionsübergreifende Ausbildung wählen. ²Sie soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, aus dem gesamten Modulangebot der vier Tracks eine für sie sinnvolle Zusammenstellung zu bilden. ³Diese funktionsübergreifende Ausbildung ist das Studium einer Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.

(6) ¹In den funktionsorientierten fachspezifischen Studienvarianten haben die Studierenden folgende Module zu belegen:

- Track-spezifische Module im Umfang von mindestens 60 Credits (im Track DSDS mindestens 72 Credits) und höchstens 96 Credits und bei ausländischen Studierenden, die vor Aufnahme dieses Studiums keinen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe Europarat B1 vorlegen können höchstens 78 Credits,
- Module anderer Tracks und nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module im Umfang von höchstens 36 Credits (bei DSDS höchstens 18 Credits), davon höchstens 18 Credits aus nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Modulen und bei ausländischen Studierenden, die vor Aufnahme dieses Studiums keinen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe Europarat B1 vorlegen können, Deutsch (Niveaustufe Europarat B1) im Umfang von 18 Credits.

²Im Modulkatalog (Anlage 1) ist festgelegt, ob die Module im Rahmen der funktionsorientierten fachspezifischen Ausbildung im jeweiligen Track gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlpflichtmodule). ³Der Prüfungsausschuss kann den Modulkatalog um weitere Module ergänzen. ⁴Die Ergänzung wird durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben werden. ⁵Sofern Studierende im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen studieren, können abweichende Regelungen von Satz 1 und 2 getroffen werden.

(7) ¹In der funktionsübergreifenden Studienvariante haben die Studierenden folgende Module zu belegen:

- Module aus mindestens zwei der angebotenen vier Tracks im Umfang von mindestens 78 Credits und höchstens 96 Credits und bei ausländischen Studierenden, die vor Aufnahme dieses Studiums keinen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe Europarat B1 vorlegen können höchstens 78 Credits,
- Nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module im Umfang von höchstens 18 Credits und bei ausländischen Studierenden, die vor Aufnahme dieses Studiums keinen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe Europarat B1 vorlegen können, Deutsch (Niveaustufe Europarat B1) im Umfang von 18 Credits.

²Im Modulkatalog (Anlage 1) ist festgelegt, ob die Module im Rahmen der funktionsübergreifenden Ausbildung gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlpflichtmodule). ³Der Prüfungsausschuss kann den Modulkatalog um weitere Module ergänzen. ⁴Die Ergänzung wird durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben. ⁵Sofern Studierende im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen studieren, können abweichende Regelungen von Satz 1 und 2 getroffen werden.

(8) ¹Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Seminare, Pro-

jekte, Exkursionen, Workshops sowie Projekttage. ²Veranstaltungen mit Gleichstellungs- und Vielfaltsaspekten werden gesondert ausgewiesen.

(9) ¹Der internationalen Orientierung des Studienganges Rechnung tragend muss im Rahmen des Studiums, in der Regel im zweiten oder dritten Semester, ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolviert werden (Studienaufenthalt im Ausland). ²Eine Anerkennung des Auslandsstudiums gemäß Satz 1 erfolgt nur, wenn während dieses Studienaufenthalts mindestens 12 Credits erbracht und nachgewiesen werden. ³Ein Auslandsstudium im Sinne dieser studiengangsspezifischen Ordnung ist ein Aufenthalt an einer anerkannten ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht. ⁴Die anzuerkennenden Leistungen sind dabei grundsätzlich nicht in der Muttersprache des Studierenden zu erbringen. ⁵Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 ASPO.

(10) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss Studierende auf Antrag von der Durchführung des Auslandsstudiums gemäß Absatz 9 Satz 1 befreien. ²Ein solcher Antrag ist insbesondere begründet

- bei Studierenden die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen,
- bei Studierenden mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen,
- bei Studierenden, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben,
- bei Studierenden, die bereits einen Studienaufenthalt im Ausland i.S.v. Absatz 9 Satz 1 und 2 absolviert haben.

³Studierende, die kein Auslandsstudium gemäß Absatz 9 Satz 1 absolvieren, müssen im Rahmen des Studiums Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 42 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichts- und Prüfungssprache nicht Deutsch sein darf.

(11) ¹In Ergänzung zu Absatz 9 bietet die Fakultät den Studierenden die Möglichkeit, mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland einen Doppelabschluss (double degree) zu erwerben. ²In diesem Fall absolvieren die Studierenden in der Regel mindestens zwei Semester an der Partnerhochschule im Ausland. ³Die Studierenden müssen sich für einen Studienplatz im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen bei der für die Organisation und Durchführung des Auslandsstudiums zuständigen Abteilung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bewerben. ⁴Die im Rahmen des jeweiligen Doppelabschlussabkommen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits sind im verbindlichen Studienverlaufsplan in der Anlage 3 dieser studiengangsspezifischen Ordnung aufgeführt und in den jeweiligen Doppelabschlussabkommen dokumentiert, welche den Studierenden durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben werden. ⁵Der

Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter der zu erbringenden Module ergibt sich aus dem Modulkatalog (Anlage 1).⁶Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind.⁸Ebenfalls sind hier die Anlage 1 und 3 zu dieser Ordnung zu beachten.

(12) ¹Als Ergänzung des Studiums werden Praktika vor Aufnahme des Studiums und in der vorlesungsfreien Zeit empfohlen. ²Den Studierenden wird nahegelegt, sich insbesondere im Ausland um Praxiserfahrung zu bemühen. ³Die Fakultät begrüßt das Bemühen der Studierenden und studentischer Einrichtungen und unterstützt sie nach Möglichkeit bei der Beschaffung und Organisation von Praktika.

§ 7

Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen

(zu § 4 Absatz 2, § 10 Absatz 3 Satz 2, § 11, §§ 13 bis 16, § 17 Absatz 3, § 18 Satz 3 und 4 ASPO)

(1) ¹Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO sind insbesondere die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen, einschließlich der Credits sowie Art und Umfang, in den Modulbeschreibungen festgelegt. ²Prüfungsleistungen werden nach der jeweiligen Modulbeschreibung wie folgt erbracht:

- eine Klausur im Umfang von 120 Minuten,
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten je Studierenden,
- eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit),
- eine Klausur im Umfang von 90 Minuten und eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung oder
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 20 Minuten je Studierenden und eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung.

(2) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie – für studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der letzten Wiederholungsmöglichkeit zu diesen – die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²Für die Prüfer und Prüferinnen der Masterarbeit gehen die Bestimmungen des § 17 Absatz 3 ASPO vor; für die Prüfer und Prüferinnen des Abschlusskolloquiums gehen die Bestimmungen des § 18 Satz 3 und 4 ASPO vor. ³Der zuständige Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit für die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen sowie der Beisitzer und Beisitzerinnen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(3) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende der Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst.

(4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss legt für Prüfungen die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Prüfer oder an die jeweilige Prüferin delegieren. ³Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben. ⁴Die Studierenden haben die Aushänge beziehungsweise Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(5) ¹Zu jeder Klausur und zu jeder mündlichen Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntzugeben ist. ²Absatz 4 Satz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. ³Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen in der von dem oder der Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden. ⁴Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(6) Zu den Prüfungen in diesem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) immatrikuliert ist und seinen Prüfungsanspruch in dem entsprechenden Modul in einem wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht verloren hat.

§ 8

Masterarbeit, Abschlusskolloquium

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6, § 17 Absatz 7 Satz 3, Absatz 9 Sätze 2 und 3, Absatz 11 Satz 3 und § 18 ASPO)

(1) ¹Der Umfang der Masterarbeit beträgt 21 Credits und die Bearbeitungszeit 16 Wochen. ²Der geforderte Seiten- bzw. Zeichenumfang der Masterarbeit ist seitens des Erstgutachters beziehungsweise der Erstgutachterin mit der Ausgabe des Themas schriftlich festzulegen. ³Das Thema der Masterarbeit soll einen internationalen Bezug aufweisen. ⁴In Vorbereitung auf die Masterarbeit wird den Studierenden empfohlen, mindestens einen Leistungsnachweis im Studium mit einer Seminararbeit zu erbringen.

(2) Die Masterarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(3) ¹Im Falle der Erkrankung des oder der Studierenden kann die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag der Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden. ²Dem Antrag ist ein ärztliches Attest

beizufügen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen beziehungsweise psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren. ⁴Bei einer Erkrankung, bei der die Bearbeitungszeit bereits um über die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss verlängert wurde, kann die Masterarbeit auf Antrag der Studierenden zurückgegeben werden. ⁵Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Ist die Masterarbeit bestanden, findet ein hochschulöffentliches Abschlusskolloquium als mündliche Prüfung statt, an dem der oder die Studierende, der Erstgutachter oder die Erstgutachterin der Masterarbeit sowie ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin teilnehmen, die unter der Maßgabe § 7 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 dazu bestellt werden. ²In diesem Kolloquium hat der oder die Studierende die Ergebnisse seiner oder ihrer Arbeit zu präsentieren, in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und gegen kritische Einwände zu verteidigen. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt ca. 25 Minuten und der Umfang 3 Credits. ⁴Das Ergebnis der Abschlussarbeit ist dem oder der Studierenden spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium mitzuteilen. ⁵Die Gutachten können von dem oder der Studierenden nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussarbeit eingesehen werden. ⁶Der Termin für die Einsicht in die Gutachten wird von den Gutachtern bzw. Gutachterinnen festgelegt.

(5) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, ist in den Doppelabschlussabkommen, Modulkatalog und der Modulbeschreibung geregelt, ob die Masterarbeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule anzufertigen ist und wo das Abschlusskolloquium durchgeführt wird.

(6) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, darf die Masterarbeit, abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 und 2 ASPO mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder der Partnerhochschule im Rahmen des Doppelabschlussabkommens vorgelegten Masterarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein.

§ 9

Bewertung von Prüfungen

(zu § 23 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 ASPO)

¹Die Bewertung von Prüfungen erfolgt nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a) und differenziert nach § 23 Absatz 2 ASPO. ²Bei nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Modulen kann die Bewertung von Prüfungen auch nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. b) erfolgen.

§ 10

Verpflichtende Studienfachberatung

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Absatz 3 Satz 2 und § 6 Absatz 1 und 6 ASPO)

(1) Die Teilnahme an einer Studienfachberatung nach §§ 6 i.V.m. 3 Absatz 3 ASPO ist gemäß §§ 21 Absatz 3 und 22 Absatz 2 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn sie die Masterprüfung nicht innerhalb von acht Fachsemestern erfolgreich abgelegt haben.

(2) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt. ²Die verpflichtende Studienfachberatung findet grundsätzlich in Form eines persönlichen Einzelgesprächs statt. ³Nach Zugang der schriftlichen Einladung zum Beratungsgespräch gemäß § 6 Absatz 2 ASPO, findet das Gespräch in der Regel innerhalb von vier Wochen statt. ⁴Zur Vorbereitung auf dieses Beratungsgespräch kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Studienfachberater und Studienfachberaterinnen der Fakultät um Unterstützung bitten.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der abgeschlossenen Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund, ist der Nachweis des triftigen Grundes unverzüglich nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit ärztlichem Attest, insbesondere bei Anträgen auf Rücktritt von einer Prüfung, Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, z.B. Seminararbeiten, sowie auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit oder Teilnahme am Abschlusskolloquium, nachzuweisen. ³Der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁴Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁵Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet, ob triftige Gründe vorliegen, die eine Anpassung der Studienverlaufsvereinbarung rechtfertigen und kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei Anerkennung eines triftigen Grundes ermächtigen, die Studienverlaufsvereinbarung gemeinsam unverzüglich mit dem bzw. der betreffenden Studierenden anzupassen. ⁶Liegen keine triftigen Gründe vor, gelten die Regelungen des § 6 Absatz 7 Satz 1 ASPO.

(4) Das Muster einer Studienverlaufsvereinbarung ist dieser Ordnung als Anlage 4 beigelegt.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese studiengangsspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die studiengangsspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 23. Juni 2021 in der Korrekturfassung vom 23. März 2022 tritt am 30. September 2030 außer Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Ordnung im Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master immatrikuliert waren, können schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13. Juli 2022, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. Juli 2024, in Verbindung mit dieser studiengangsspezifischen Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird.² Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30. September 2030 abgeschlossen haben, werden in diese studiengangsspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13. Juli 2022, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. Juli 2024, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Anlage 1: Modulkatalog

Track-spezifische Module

Sofern nicht gesondert ausgewiesen, handelt es sich bei den Modulen um Wahlpflichtmodule.

Finance, Accounting, Controlling & Taxation (FACT)

- Advanced Issues in IFRS Reporting
- Aktuelle Entwicklungen im internationalen Steuerrecht
- Asset Pricing
- Asset Pricing (Seminar)
- Ausgewählte Themen in Finance, Accounting, Controlling & Taxation / Selected Topics in Finance, Accounting, Controlling & Taxation
- Banking
- BEPS-Seminar
- Besteuerung der Unternehmen
- Besteuerung von Mergers & Acquisitions
- Bilanzrechtsprechung
- Computational Optimization in Finance
- Current topics in management control research and practice
- Data Analysis and Visualization with R
- Data Storytelling in Finance
- Deutsche Abkommenspolitik
- Econometrics of Financial Markets
- Econometrics of Financial Markets (Seminar)
- Einführung in das deutsche Außensteuergesetz
- Einführung in das Europäische Steuerrecht
- Einführung in das steuerliche Verfahrensrecht (Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung)
- Gestaltungen im internationalen Steuerrecht
- Group Accounting and Group Auditing
- IFRS Reporting and Capital Markets
- International Taxation
- Internationale steuerliche Strukturierungen
- Introduction to Statistics and Data Science
- Introduction to Statistics and Data Science (Seminar)
- Machine Learning with R
- Management Control
- Market Microstructure Theory
- Market Microstructure Theory (Seminar)
- Microeconomics of Financial Markets
- Microeconomics of Financial Markets (Seminar)
- Nachfolgeplanung und Steuern
- Neural Networks in Finance
- Portfolio Management
- Quantitative Risk Management
- Quantitative Risk Management (Seminar)
- Seminar Bilanzrechtsprechung
- Seminar in Financial Reporting
- Seminar in Tax Research
- Statistical Methods in Artificial Intelligence
- Statistical Quality Control
- Statistical Quality Control (Seminar)
- Steuerbilanzen
- Steuerstrafrecht
- Tax Technology
- Tax Transfer Pricing
- Umsatzsteuer im europäischen Binnenmarkt
- Unternehmensbesteuerung und Rechtsform
- Wechselwirkungen und Spannungen zwischen den Steuerarten
- Wirtschaftsprüfung

Finance & International Economics (FINE)

- Angewandte Optimierung in ökonomischen Problemen
- Applied International Economics
- Asset Pricing
- Asset Pricing (Seminar)
- Ausgewählte Themen in Finance & International Economics / Selected Topics in Finance & International Economics
- Banking
- Becoming Fluent in Data and Beyond
- Case Studies related to the Law and Economics of European Competition Policy
- Computational Optimization in Finance
- Data Analysis and Visualization with R
- Data Storytelling in Finance
- Econometrics of Financial Markets
- Econometrics of Financial Markets (Seminar)
- Economics of Climate Change
- E-Sports: Economics & Management
- European Economic Integration
- Introduction to Statistics and Data Science
- Introduction to Statistics and Data Science (Seminar)
- Machine Learning with R
- Market Microstructure Theory
- Market Microstructure Theory (Seminar)
- Master Seminar in Applied Economics
- Master Seminar Paper in Applied Economics
- Microeconomics of Financial Markets
- Microeconomics of Financial Markets (Seminar)
- Monetary Theory & Monetary Policy
- Neural Networks in Finance
- Portfolio Management
- Quantitative Risk Management
- Quantitative Risk Management (Seminar)
- Statistical Methods in Artificial Intelligence
- Statistical Quality Control
- Statistical Quality Control (Seminar)
- The Law and Economics of European Competition Policy
- Wissenschaft Live - Berlin Applied Microeconomics Seminar

Data Science & Decision Support (DSDS)

Introduction to quantitative methods (verpflichtend - compulsory, 24 Credits)

- Data Analysis and Visualization with Python
- Data Analysis and Visualization with R
- Introduction to Operations Research
- Introduction to Statistics and Data Science

Advanced Methods (Wahlmodule - elective, min. 24 Credits)

- Advanced Computational Optimization
- Advanced Methods of Data Science and Decision Support
- Decision Support under Uncertainty
- Deep Learning and Neural Networks
- Econometrics of Financial Markets
- Econometrics of Financial Markets (Seminar)
- Machine Learning with R
- Management Science
- Multi-objective Decision Analysis
- Optimization with Metaheuristics
- Simulation as Decision Support
- Statistical Models in Artificial Intelligence
- Statistical Quality Control
- Statistical Quality Control (Seminar)

Applications (Wahlmodule - elective, min. 24 Credits)

- Advanced Business Analytics
- Advanced Operations Management
- Becoming Fluent in Data and Beyond
- Computational Optimization in Finance
- Data Storytelling in Finance
- Decision Support in Finance
- Emerging Topics in Logistics
- Introduction to Supply Chain and Operations Management
- Introduction to Statistics and Data Science (Seminar)
- Master Seminar in Applied Economics
- Master Seminar Paper in Applied Economics
- Neural Networks in Finance
- Portfolio Management
- Project Seminar Data Science & Decision Support
- Quantitative Risk Management
- Quantitative Risk Management (Seminar)
- Sustainable Logistics

Management & Marketing (M & M)

- Advancing Business Ideas
- Advancing Perspectives on Entrepreneurship
- Ausgewählte Themen in Management & Marketing / Selected Topics in Management & Marketing
- Business, Ethics & Responsibility
- Business Model Development: Idee, Konzept, Value Proposition, Markt
- Business Simulation on Strategic Management
- Conceptual Research: An advanced primer on the practice of conceptual writing and theory building
- Consumer Behavior
- Consumer Research Methods
- Corporate Campus Challenge
- Culture, Leadership & Diversity
- Current Research on People, Work, Organization & Management
- Current Topics in Management Control Research and Practice
- Current Topics of Research in HRM & Organization Studies
- Das internationale Unternehmen
- Der Managementprozess: Fallstudien zur Unternehmensführung
- Die institutionelle Umwelt internationaler Unternehmen
- Entrepreneurship: Tilling the field
- Grundlagen der Unternehmensnachfolge
- Intercultural Management Training
- Landscape MA
- Management Control
- Marketing Communication
- Marktbeziehungen internationaler Unternehmen
- Qualitative Forschungsmethoden
- Qualitative Methods: Case Study Research
- Quantitative Methods
- Research Methodology
- Scientific Work: An Advanced Perspective
- Selecting AI-Startups
- Seminar: "Hinsehen" - Kritische Perspektiven auf die globalisierte Welt
- Seminar Internationales Management
- Seminar Marketing
- Topics in Consumer Research
- Understanding AI and AI-Startups
- Viadrina Campus Challenge
- Work, Organization & Change

Nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module

Grundsätzlich werden alle Veranstaltungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Juristischen Fakultät und Veranstaltungen von nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten anderer Universitäten als nicht-wirtschaftswissenschaftliches Modul anerkannt, die mit einem benoteten und mit Credits ausgewiesenen Leistungsnachweis erfolgreich beendet werden, sofern sie nicht in den Bachelorstudiengängen der genannten Fakultäten anrechenbar sind bzw. es sich um Einführungsveranstaltungen im Rahmen des Studiums des deutschen Rechts handelt. Nicht anrechenbar sind im Modul "Praxisrelevante Fertigkeiten" der Kulturwissenschaftlichen Fakultät erworbene Leistungsnachweise, Sprachkurse oder auch Softskills wie Praktika.

Ausländische Studierende, die vor Aufnahme dieses Studiums keinen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe Europarat B1 vorlegen können, müssen im Rahmen des Studiums das Modul „Deutsch (Niveaustufe Europarat B1)“ im Umfang von 18 Credits erfolgreich ablegen.

Masterarbeit mit Abschlusskolloquium

- Masterarbeit
- Abschlusskolloquium

Die Modulbeschreibungen werden auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vorzugsweise im Portal viaCampus veröffentlicht.

Anlage 2: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang International Business Administration (Master) †

Bezeichnung des Moduls	Semester				Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.				
Track-spezifische Module (Wahlpflicht, mindestens 60 Credits (im Track DSDS mindestens 72 Credits) und höchstens 96 Credits) ‡								
Track-Modul 1	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Track-Modul 2	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Track-Modul 3	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Track-Modul 4	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Track-Modul 5		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Track-Modul 6		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Track-Modul 7		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Track-Modul 8		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Track-Modul 9			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Track-Modul 10			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Module anderer Tracks und/oder nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module (Wahlpflicht, höchstens 36 Credits (im Track DSDS höchstens 18 Credits), davon höchstens 18 Credits in nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Modulen bzw. Deutsch B1)								
Modul anderer Tracks 1		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Modul anderer Tracks 2			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Modul anderer Tracks 3			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Nicht-wirtschaftswiss. Modul 1 bzw. Deutsch	6				2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦♦	6/120
Nicht-wirtschaftswiss. Modul 2 bzw. Deutsch		6			2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦♦	6/120
Nicht-wirtschaftswiss. Modul 3 bzw. Deutsch			6		2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦♦	6/120
Masterarbeit mit Abschlusskolloquium (Pflicht, 24 Credits)								
Masterarbeit				21	0 / 630 / 21	Selbststudium	Masterarbeit	21/120
Abschlusskolloquium				3	0 / 90 / 3	Selbststudium	mündliche Prüfung	3/120
Credits / Semester	30	30	30	30	120			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)	12	17	14	0	43			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)	900	900	900	900	3.600			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr	1.800		1.800		3.600			

† § 6 Absatz 9 sieht vor, dass die Studierenden im Rahmen des Studiums ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder entsprechend § 6 Absatz 10 in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen des Studiums Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 42 Credits erfolgreich belegen müssen, deren Unterrichts- und Prüfungssprache nicht Deutsch sein darf. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Hochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann.

‡ Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung liegt dann vor, wenn Track-spezifische Module im Umfang von mindestens 60 Credits (im Track DSDS mindestens 72 Credits) absolviert wurden.

* vgl. § 7 Absatz 1

** Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

**Anlage 3: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang International Business Administration (Master)
im Rahmen von Doppelabschlussabkommen †**

	Bezeichnung des Moduls	Semester				Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.				
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Track-spezifische Module (Wahlpflicht, mindestens 60 Credits (im Track DS DS mindestens 72 Credits) und höchstens 96 Credits)‡								
	Track-Modul 1	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
	Track-Modul 2	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
	Track-Modul 3	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
	Track-Modul 4	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
	Track-Modul 5	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
	Track-Modul 6		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
	Track-Modul 7		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
	Track-Modul 8		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
	Track-Modul 9		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
	Track-Modul 10			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
	Module anderer Tracks und nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module (Wahlpflicht, höchstens 36 Credits (im Track DS DS höchstens 18 Credits), davon höchstens 18 Credits in nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Modulen bzw. Deutsch B1)								
	Modul anderer Tracks 1			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
	Modul anderer Tracks 2			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
	Modul anderer Tracks 3				6	3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
	Nicht-wirtschaftswiss. Modul 1 bzw. Deutsch	6				2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦♦	6/120
	Nicht-wirtschaftswiss. Modul 2 bzw. Deutsch		6			2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦♦	6/120
	Nicht-wirtschaftswiss. Modul 3 bzw. Deutsch			6		2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦♦	6/120
	Masterarbeit mit Abschlusskolloquium (Pflicht, 24 Credits)								
	Masterarbeit				21	0 / 630 / 21	Selbststudium	Masterarbeit	21/120
	Abschlusskolloquium				3	0 / 90 / 3	Selbststudium	mündliche Prüfung	3/120
Credits / Semester		30	30	30	30	120			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		17	14	11	3	45			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	3.600			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800		1.800		3.600			

† § 6 Absatz 11 sieht vor, dass die Studierenden im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits erwerben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. Ebenfalls ist hier die Anlage 1 zu dieser Ordnung zu beachten. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Partnerhochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann. Im Rahmen der Doppelabschlussabkommen ist gleichfalls geregelt, ob die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule zu erbringen sind.

‡ Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung liegt dann vor, wenn Track-spezifische Module im Umfang von mindestens 60 Credits (im Track DS DS von mindestens 72 Credits) absolviert wurden. Sofern im Doppelabschlussabkommen geregelt, sind Abweichungen hiervon möglich.

* vgl. § 7 Absatz 1** Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 4: Studienverlaufsvereinbarung nach § 21 Absatz 3 Satz 3 BbgHG
 (gemäß § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und 4 ASPO)

Name:

Matrikelnummer:

Studiengang: International Business Administration

angestrebter Abschluss: Master of Science

Abgeschlossene Fachsemester:

**Bereits erbrachte,
anrechenbare ECTS-Credits:**

Fehlende ECTS-Credits:

Weitere Planung:

Semester	Modul / Veranstaltung	zu erbringende ECTS-Credits

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Hinweise:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gemäß § 15 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Gemäß § 10 Absatz 3 der studiengangsspezifischen Ordnung ist im Falle von Krankheit als triftigem Grund diese grundsätzlich mit ärztlichem Attest nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit oder Teilnahme am Abschlusskolloquium. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Der Vereinbarung wird durch den/die Studierende/n und den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zugestimmt.

 Datum, Unterschrift
 Studierende/r

 Datum, Unterschrift
 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Abgabe im Prüfungsamt (Dezernat für studentische Angelegenheiten) nach der Unterzeichnung!